

an gewisse Formalelemente der Königsurkunde wohl vor allem Einleitungsformen synodaler Kanonessammlungen in Betracht⁴³⁾. Gemeinsam können die Kapitularanfänge mit diesen die Form der *inscriptio* haben, an die sich die capitula anschließen.

Der Abschluß ist bei den Kapitularien in der Regel formlos überliefert, hin und wieder findet sich das apprekative Amen. Viel spricht nun dafür, daß der eigentliche rechtliche und formale Schlußakt im Normalfall die *subscriptio regis* oder *imperatoris* gewesen ist. Gerade dann tritt ja die Rechtskraft des Kapitularientextes am deutlichsten hervor, wenn der Herrscher diesen eigenhändig unterschrieben hat oder (bzw. und) eine Besiegelung vorliegt. Letztere ist recht selten⁴⁴⁾, aber die *subscriptio regis* ist häufiger zu ermitteln, als es bisher den Anschein hatte⁴⁵⁾. Für Kapitularien Karls d. Gr. kennen wir mindestens 3 Fälle⁴⁶⁾,

⁴³⁾ S. auch P. Classen, HZ. 202 (1966) 632 (Besprechung der in Anm. 10 genannten Arbeit).

⁴⁴⁾ Vermutlich Cap. 1 Nr. 45 (*Divisio* von 806); überliefert für: Nr. 76 (*Praeceptum pro Hispanis*, 812), Cap. 1, 169, 38; Nr. 132 (*Constitutio de Hispanis ... prima*, 815), Cap. 1, 263; Nr. 133 (*Constitutio ... de Hispanis secunda*, 816), Cap. 1, 264, 18; Nr. 171 (*Notitia de servitio monasteriorum*, 817), Cap. 1, 352, 5; Nr. 256 (*Praeceptum pro Hispanis*, 844), Cap. 2, 260, 31; außerdem unter einigen „*Pacta et praecepta Venetica*“: Cap. 2 Nr. 234 (840); Nr. 235 (856); Nr. 237 (883); Nr. 239 (891) bis zu Nr. 240 (924) und Nr. 241 (927).

⁴⁵⁾ Ganshof, Kapitularien S. 69 f.: „Wir kennen nur eine (vgl. oder kaiserl. subscriptio) für Karl den Großen, eine für Ludwig den Frommen, zwei für die Entscheidungen der *conventus*, die die Herrscher der Teilreiche vereinten, und drei für Karl den Kahlen.“ Nach Anm. 159 handelt es sich um Cap. 1 Nr. 77; Nr. 136; Cap. 2 Nr. 205; 242; Nr. 254, 272, 273. Es fehlen hier die Stücke Nr. 132 (815), 133 (816) und 256 (844), obwohl Ganshof sie nach S. 71 mit Anm. 165 gegen W. A. Eckhardt ausdrücklich unter die Kapitularien rechnet. Unberücksichtigt bleibt auch die *Divisio regnorum* von 806 (Nr. 45), für deren Original Ganshof zu Recht die kaiserl. Unterschrift vermutet, „da feststeht, daß Einhard beauftragt wurde, sich nach Rom zu begeben, um den Papst um die Hinzufügung seiner Unterschrift zu bitten“ (Kapitularien S. 72 Anm. 167). Die Wendung des Schlußkapitels der *Divisio* von 806: *Haec ... omnia ... ex ordine (!) firmare decrevimus ...* bezeugt die Unterschrift des Kaisers mit voller Sicherheit (Cap. 1, 130, 10; vgl. S. 127, 10).

⁴⁶⁾ Cap. 1 Nr. 45 (*Divisio* von 806) — vgl. die vorangehende Anm.; Nr. 76 (*Praeceptum pro Hispanis* von 812) mit Urkundenform und Siegel (Unterschrift ursprünglich mit Sicherheit geleistet, wegen schlechter Überlieferung aber nur indirekt zu erschließen); Nr. 77 (*Capitulare Aquisgranense*, 802—803) — Cap. 1, 170, 31 f.; *qui et ipse manu propria firmavit capitula ista*. Auch für Nr. 22 (*Admonitio generalis*, 789) scheint nach Cap. 1, 62 Anm. f und ebd. Anm. a (zu Nr. 23) eine *subscriptio* sehr wahrscheinlich. K. Zeumer hat in den von ihm herausgegebenen Abhandlungen zur Deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte von G. Waitz (1896) S. 403 ff. nachgewiesen, daß die von Boretius dem Kapitular Nr. 23 zugeordnete *Inscriptio* tatsächlich zur